

MARKTRATSSITZUNG 22.07.25

Öffentliche Sitzung:

1. Genehmigung der Niederschriften der letzten öffentlichen Sitzungen

Folgende Niederschrift über die letzte öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates steht zur Genehmigung an:

- Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates vom 24.06.2025

Beschluss:

Der Marktgemeinderat genehmigt die Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates vom 24.06.2025.

2. Bauleitplanung; Stadt Nabburg, 4. Änderung des Bebauungsplanes "Angerweiher", Verfahren nach § 13a BauGB, Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange, § 4 Abs. 2 BauGB

Der Stadtrat Nabburg hat am 03.06.2025 die Änderung des Bebauungsplanes „Angerweiher“ beschlossen. Ziel der Änderung des Bebauungsplanes ist, durch einen zeitgemäßen Ersatzneubau mit vergrößerter Verkaufsfläche, den Standort zur Nahversorgung langfristig zu sichern und dadurch Arbeitsplätze zu erhalten.

Die Änderung des Bebauungsplanes „Angerweiher“ wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB durchgeführt.

Die Marktgemeinde Wernberg-Köblitz wird im Rahmen der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB um Stellungnahme gebeten.

Die Planunterlagen können über die Homepage der Stadt Nabburg eingesehen werden.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, zum Bauleitplanverfahren der Stadt Nabburg, 4. Änderung des Bebauungsplanes „Angerweiher“ nach § 13a BauGB keine Stellungnahme abzugeben.

3. Bauleitplanung; Stadt Nabburg; Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan "Am Galgenberg, 4. Änderung und Erweiterung", Verfahren nach § 13a BauGB, Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange, § 4 Abs. 2 BauGB

Der Stadtrat Nabburg hat am 30.07.2024 die Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Am Galgenberg“ beschlossen.

Die frühzeitige Beteiligung fand vom 28.03.2025 bis 11.05.2025 statt. Die eingegangenen Stellungnahmen wurden in der Sitzung vom 03.06.2025 behandelt und abgewogen. Das Abwägungsergebnis wurde den jeweiligen Stellen mitgeteilt.

Die Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Am Galgenberg“ wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB durchgeführt.

Die Unterlagen sind auf der Homepage der Stadt Nabburg unter <https://www.nabburg.de/leben-wohnen/wohnen-bauen/bauleitplanung/> veröffentlicht.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, zum Bauleitplanverfahren der Stadt Nabburg, Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan „Am Galgenberg, 4. Änderung und Erweiterung“, Verfahren nach § 13a BauGB, keine Stellungnahme abzugeben.

4. Kreuzungsvereinbarung mit zugehörigen Anlagen (Fiktiventwürfe, Realentwurf mit Kostenberechnung, Kostenteilungsschlüssel, Erläuterungsbericht, zugehörige Kostenberechnungen, Ablöseberechnung) - Fußgängerüberführung (FÜ) Bahnhof Wernberg

Mit dem Neubau der Fußgängerüberführung (FÜ) Bahnhof Wernberg wurde nach mehreren Abstimmungen mit der Deutschen Bahn ein unterschrittsfähiger Entwurf zur Kreuzungsvereinbarung für den FÜ Bahnhof Wernberg erarbeitet. Die wichtigsten und wesentlichen Anlagen zur Kreuzungsvereinbarung liegen nun vor und wurden der Regierung der Oberpfalz zur Durchsicht, Prüfung und Wertung weitergeleitet. Die Regierung der Oberpfalz versucht bis zur Marktgemeinderatssitzung eine Rückmeldung zur vorgelegten Kreuzungsvereinbarung an den Markt Wernberg-Köblitz zu geben.

Sofern Änderungen, Ergänzungen usw. in der Kreuzungsvereinbarung erfolgen müssen, sollte der Bürgermeister ermächtigt werden, die Kreuzungsvereinbarung mit den zugehörigen Unterlagen nachträglich abzuschließen.

Die voraussichtlichen Kosten der Maßnahme betragen nach § 2 der Kreuzungsvereinbarung ca. 4.189.917,13 € brutto, einschließlich der Umsatzsteuer und Verwaltungskosten (Planungskosten), und setzen sich aus kreuzungsbedingten Kosten in Höhe von 1.861.465,61 € und nichtkreuzungsbedingten Kosten in Höhe von 2.328.451,51 € zusammen.

Nach derzeitigem Stand hat der Markt Wernberg-Köblitz einen Anteil von 50,33 % der kreuzungsbedingten Kosten = 936.875,64 € aus der Kostenberechnung zum Realentwurf zu tragen.

Hinzu kommt der Marktanteil für die nichtkreuzungsbedingten Kosten in Höhe von 780.903,43 € für den Personenaufzug auf der Westseite.

Somit beträgt nach derzeitigem Stand der Marktanteil ca. 1.718.000 € brutto ohne Förderung.

Sofern die Maßnahme über Art. 13 f BayFAG mit ca. 80 % der zuwendungsfähigen Kosten gefördert werden kann, beträgt der Eigenanteil des Marktes Wernberg-Köblitz ca. 343.600 €.

Bei einer Förderung nach Art. 2 BayGVFG (Fördersatz ca. 55 %) beträgt der Eigenanteil des Marktes ca. 773.100 €.

Da die kapitalisierten Erhaltungskosten für das alte Bauwerk größer sind als für das neue Bauwerk hat der Markt Wernberg-Köblitz einen Vorteil, der durch einen Ablösebetrag in Höhe von 395.800 € durch den Markt Wernberg-Köblitz zu tragen ist. Dieser Betrag ist voraussichtlich nicht förderfähig – dies wird aber noch mit der Regierung der Oberpfalz abgestimmt.

Der Eigenanteil des Marktes Wernberg-Köblitz beträgt bei einer Förderung nach Art. 13f BayFAG ca. 739.600 € bzw. bei Förderung nach Art. 2 BayGVFG ca. 1.169.100 €.

Generell erfolgt die Abrechnung nach den tatsächlich angefallenen Kosten!

Grundvoraussetzung für eine Förderung ist ein barrierefreier Neubau der Fußgängerüberführung.

Weiterhin kämen ggf. Kosten für den Unterhalt des gemeindlichen Aufzuges dazu, falls dieser durch die Deutsche Bahn im Zuge der Unterhaltung deren beiden Aufzügen mit durchgeführt werden sollte. Diese betragen ca. 2.000 € / Monat nach derzeitigem Kostenberechnungsstand.

Aus Sicht der Verwaltung sollte der Unterhalt aus derzeitigen Kostengründen nicht an die Deutsche Bahn übertragen werden.

Städtebauliche Maßnahmen im Bereich der Fußgängerüberführung können in Abstimmung mit der Regierung der Oberpfalz später ausgeführt werden.

Bzgl. eines Zuwendungsantrages zur Förderung der kreuzungs- und nicht kreuzungsbedingten Kosten nach Art. 13 f BayFAG ist eine gegengezeichnete Kreuzungsvereinbarung Voraussetzung. Der Zuwendungsantrag muss bis spätestens 31.08.2025 bei der Regierung der Oberpfalz vorliegen.

Die Deutsche Bahn hat überraschenderweise angekündigt, dass die Fußgängerüberführung (FÜ) noch im Jahr 2025 mit anderen Teilmaßnahmen (Stützwände) ausgeschrieben wird, was natürlich einen gewissen Zeitdruck hervorgerufen hat.

Aus förderrechtlichen Gründen darf ein Bauvertrag aber frühestens im Jahr 2026 an eine Baufirma erteilt werden bzw. ab 2026 erst wenn ein Zuwendungsbescheid von der Regierung d. Oberpfalz vorliegt.

Dies ist der Deutschen Bahn bekannt und ist auch so mit dem Markt Wernberg-Köblitz abgestimmt.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat stimmt der vorliegenden Kreuzungsvereinbarung mit den zugehörigen Anlagen zu. Sofern zugehörige Unterlagen zur Kreuzungsvereinbarung noch nicht vorliegen oder sich geringfügige Änderungen im Text ergeben, wird der Bürgermeister ermächtigt, die Kreuzungsvereinbarung mit den zugehörigen Anlagen zu unterzeichnen.

Der Unterhalt des gmdl. Aufzuges verbleibt bis auf Weiteres beim Markt Wernberg-Köblitz.

5. Zuwendungsantrag nach Art. 13 f Bay FAG für Fußgängerüberführung (FÜ) – Bahnhof Wernberg ggf. nach Art. 2 BayGVFG

Zu einer evtl. Förderung nach Art. 13 f BayFAG bzw. nach Art. 2 BayGVFG für die Fußgängerüberführung Bahnhof Wernberg muss ein Förderantrag bis spätestens 31.08.2025 bei der Regierung der Oberpfalz vorgelegt werden.

Grundsätzlich ist das Förderkontingent nach Art. 13f BayFAG aufgebraucht – es kann aber vorkommen, dass Maßnahmen verschoben werden und dann noch Fördermittel vorhanden sind. Dies wird aber erst Ende des Jahres 2025 feststehen. Die Regierung der Oberpfalz wird den Markt Wernberg-Köblitz hierzu aber rechtzeitig informieren.

Eine Förderung nach Art. 13f BayFAG hat einen wesentlich höheren Fördersatz (ca. 80 % der zuwendungsfähigen Kosten, Förderung der Baunebenkosten, Förderung der Ablöseberechnung) als nach Art. 2 GVFG mit ca. 50 % - 55 % der zuwendungsfähigen Kosten (nicht förderfähig Baunebenkosten, Ablöseberechnung).

Die Deutsche Bahn wird 2025 noch die Ausschreibung für den FÜ veröffentlichen. Eine Vergabe von Leistungen darf aber nicht vor 2026 bzw. nur mit Vorliegen des Förderbescheides erfolgen (da sonst förderschädlich) – dies ist der Deutschen Bahn auch bekannt und wurde von dieser auch bestätigt.

Die zuwendungsfähigen Kosten würden voraussichtlich nach Art. 13 f BayFAG mit einem Fördersatz von 80 % gefördert werden. Darin enthalten ist der gemeindliche Anteil der kreuzungs- und nichtkreuzungsbedingten Kosten aus dem Realentwurf sowie Baunebenkosten und der Ablösebetrag. Die Kostenfeststellung erfolgt nach Abschluss der Maßnahme.

Für einen Zuwendungsantrag bei der Regierung der Oberpfalz ist eine barrierefreie Fußgängerüberführung und eine gegengezeichnete Kreuzungsvereinbarung Voraussetzung.

Sofern zur Beratung im Marktgemeinderat die Kreuzungsvereinbarung mit den zugehörigen Anlagen noch nicht vorliegt, wird der Bürgermeister ermächtigt, die Kreuzungsvereinbarung abzuschließen und einen Förderantrag nach Art. 13f BayFAG bis spätestens 31.08.2025 bei der Regierung der Oberpfalz einzureichen.

Sofern die Maßnahme nicht in das Förderprogramm nach Art. 13 f BayFAG aufgenommen werden kann, ist ein Förderantrag nach Art. 2 BayGVFG zu stellen. Dies kann aber erst nach einer entsprechenden Mitteilung der Regierung der Oberpfalz erfolgen.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat stimmt einem Förderantrag nach Art. 13 f BayFAG für die Fußgängerüberführung (FÜ) – Bahnhof Wernberg zu. Der Förderantrag ist spätestens zum 31.08.2025 bei der Regierung der Oberpfalz vorzulegen.

Sofern eine Förderung nach Art. 13 f BayFAG nicht möglich ist, stellt der Markt Wernberg-Köblitz einen Zuwendungsantrag nach Art. 2 BayGVFG.

Der Bürgermeister wird ermächtigt, die Kreuzungsvereinbarung mit den zugehörigen Anlagen zur Fußgängerüberführung (FÜ) Bahnhof Wernberg gegenzuzeichnen.

6. Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Speicher Quartier", Behandlung der im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen; Durchführung der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung, §§ 4 II, 3 II BauGB

Der TOP musste vertagt werden.

7. Bauleitplanung; Bebauungsplan mit Grünordnungsplan "Solarpark Friedersdorf"; Behandlung der im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen (Abwägungsbeschlüsse); Satzungsbeschluss

Die im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen sind zu behandeln und über die vorgebrachten Stellungnahmen zu beschließen und hierbei unter Berücksichtigung der planungsrelevanten Umstände die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.

Gegenüber den Entwurfsfassungen werden zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Grünordnungsplan „Solarpark Friedersdorf“ sowie zur Änderung des Flächennutzungsplans nur noch Änderungen bzw. Ergänzungen am Text vorgenommen, die redaktioneller Art sind bzw. auf Anregung beteiligter Behörden erfolgen, durch welche Dritte nicht abwägungsrelevant berührt werden. Es sind keine Inhalte betroffen, die zu einer erneuten Auslegung führen.

Die Behandlung dieses Tagesordnungspunktes ist noch davon abhängig, wie der Kreistag am Tag vor der Marktgemeinderatssitzung, sprich am 21.07.2025, über die mögliche Herausnahme von Flächen aus dem Landschaftsschutzgebiet entscheiden wird. Ggf. wird zu Beginn der Marktgemeinderatssitzung diesbezüglich der aktuelle Stand vorgetragen und der Entscheidung über die Behandlung dieses Tagesordnungspunktes zugrunde zu legen sein.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt gemäß § 10 Abs. 1 BauGB den vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Grünordnungsplan und Vorhaben- und Erschließungsplan „Solarpark Friedersdorf“ in der Fassung vom

22.07.2025, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, welcher die aus der vorangegangenen Abwägung eingeflossenen Anregungen, Hinweise und Bedenken bereits enthält, als Satzung. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan mit Grünordnungsplan und Vorhaben- und Erschließungsplan „Solarpark Friedersdorf“ in der Fassung vom 22.07.2025 ist zusammen mit der Genehmigung der Änderung des Flächennutzungsplans der Marktgemeinde im Bereich „Solarpark Friedersdorf“ durch das Landratsamt Schwandorf ortsüblich bekannt zu machen.

8. Bauleitplanung; Feststellung der Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich "Solarpark Friedersdorf"

Im Zuge der Bauleitplanung „Solarpark Friedersdorf“ ist auch der Flächennutzungsplan in diesem Bereich zu ändern.

Die eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Träger öffentlicher Belange sind hierbei zugrunde zu legen.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt gemäß § 5 BauGB die Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Solarpark Friedersdorf“ in der Fassung vom 22.07.2025, welche die aus der vorangegangenen Abwägung eingeflossenen Anregungen, Hinweise und Bedenken bereits enthält. Die Änderung des Flächennutzungsplanes mit Landschaftsplan ist gemäß § 6 BauGB beim Landratsamt zur Genehmigung einzureichen und gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ist die Genehmigung der Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Solarpark Friedersdorf“ durch das Landratsamt Schwandorf ortsüblich bekannt zu machen.

9. Vollzug des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (BImSchG); Antrag der Max Bögl Wind AG auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Nutzung von Windenergie, bestehend aus einer Windkraftanlage (WKA) des Typs Nordex Delta 4000 Plattform N163 auf der Flurnummer 281 der Gemarkung Woppenhof; Beteiligung der Träger öffentlicher Belange im Genehmigungsverfahren

Die Firma Max Bögl Wind AG hatte 2024 beim Landratsamt Schwandorf einen Antrag auf Erteilung eines Vorbescheids für die Errichtung und zum Betrieb einer Windkraftanlage auf der Fl.Nr. 281 der Gemarkung Woppenhof eingereicht. In der Sitzung vom 16.07.2024 hatte sich der Marktgemeinderat mit der Thematik befasst und mit den dazugehörigen Hinweisen das gemeindliche Einvernehmen erteilt. Nun hat die Firma Max Bögl Wind AG den Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für folgendes Vorhaben gestellt:

Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Nutzung von Windenergie, bestehend aus einer Windkraftanlage (WKA) des Typs Nordex Delta 4000 Plattform N163 mit

- einer Nabenhöhe von 164 m,
- einem Rotordurchmesser von 163 m,
- einer Gesamthöhe von 245,5 m und
- einer Nennleistung von 7 MW

auf dem Grundstück mit der Flurnummer 281 der Gemarkung Woppenhof.

Der geplante Standort der WEA „Woppenhof“ liegt östlich der Ortschaft Woppenhof in der Konzentrationszone 1. Diese befindet sich im Nordosten des Gemeindegebietes an der Gemeindegrenze zu Leuchtenberg. Der Standort liegt in einem Waldgebiet auf dem Plateau im Gebiet Schwarzhof innerhalb der Konzentrationszone des gültigen Flächennutzungsplanes. Das Grundstück, auf dem die WEA errichtet werden soll, befindet sich in privatem Eigentum (Flurstück 281, Gemarkung Woppenhof).

Laut Kurzbeschreibung ist der Anlagenstandort so gewählt, dass zu den umliegenden Ortschaften und Wohngebieten ein Mindestabstand von 900 m eingehalten wird. Die nächstgelegenen Siedlungsflächen liegen ausschließlich nördlich bzw. westlich und nordöstlich des geplanten Standortes. Hier sind die Ortschaften Woppenhof im Westen, Deindorf im Nord-Westen und im Nord-Osten Preppach zu nennen. Siedlungsflächen im Süden weisen einen höheren Abstand auf.

Außerdem liegt der Rotordurchmesser von 163 m innerhalb der Konzentrationszone.

Entgegen des Vorbescheids wird anstatt des Typs Vestas V 172 mit einer Nabhöhe von 199m, der Typ Nordex Delta 4000 Plattform N163 zum Einsatz kommen. Eine Auswirkung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens kann nicht beurteilt werden.

Gemäß § 36 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 BauGB wird der Markt Wernberg-Köblitz ersucht, nach § 36 Abs. 1 BauGB über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum Vorhaben, insbesondere zu erforderlichen Ausnahmen und Befreiungen, zu entscheiden. Auf die zweimonatige Fiktionsfrist nach § 36 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 BauGB wurde hingewiesen. Im Rahmen der Stellungnahme soll insbesondere auch mitgeteilt werden,

- ob örtliche oder überörtliche Leitungen bekannt sind, die von dem Vorhaben berührt werden könnten, und
- ob ein Erschließungsvertrag/städtebaulicher Vertrag für die Durchführung des Vorhabens erforderlich ist und ob dieser ggf. abgeschlossen werden kann oder ob unüberwindbare Hindernisse entgegenstehen.

Im Vorbescheid wurden in der gemeindlichen Stellungnahme insbesondere folgende Punkte weitergegeben:

1) Wegesicherung

Vor Beginn der Baumaßnahme ist der jetzige Zustand der öffentlichen Wege zu sichern bzw. zu dokumentieren. Vor Beginn der Baumaßnahme ist zudem mit dem Bauamt eine Baueinweisung durchzuführen. Nach Abschluss der Maßnahmen ist der neue Zustand ebenfalls zu dokumentieren.

2) Leitungsverlauf Stromkabel/Bestandspläne

Der genaue Leitungsverlauf ist in einem Lageplan einzuzeichnen. Vor Beginn der Baumaßnahme ist zudem mit dem Bauamt eine Baueinweisung durchzuführen. Die Bestandspläne der verlegten Stromkabel sind im zentralen Register des Bayernwerks einzutragen.

3) Wasserleitungen Zweckverband Glaubendorfer Gruppe

Im angrenzenden Bereich befindet sich ein Hochbehälter und Wasserleitungen des Zweckverbandes Glaubendorfer Gruppe. Zuständig für den Zweckverband ist die Stadt Pfreimd.



Beschluss:

Der Marktgemeinderat erteilt dem Bauvorhaben „Errichtung und Betrieb von Windkraftanlagen, bestehend aus einer Windkraftanlage (WKA) des Typs Nordex Delta 4000 Plattform N163 auf der Flurnummer 281 der Gemarkung Woppenhof das gemeindliche Einvernehmen. Ein städtebaulicher Vertrag für die Durchführung des Vorhabens und die notwendigen Gestattungen sind abzuschließen.

10. Strombeschaffung ab 2026 - Strombeschaffenheit

In der Marktratssitzung vom 29.04.2025 wurde durch den Marktrat beschlossen, dass im Rahmen der anstehenden Bündelausschreibung für die Jahre 2026 - 2028 für elektrische Energie durch das enPORTAL GmbH und die Bayerische Gemeindetag Kommunal-GmbH als Strombeschaffereinheit 100% Ökostrom mit Neuanlagenquote beschafft werden soll.

Von der Verwaltung wurde nochmals der Unterschied zwischen Ökostrom ohne Neuanlagenquote und von Ökostrom mit Neuanlagenquote recherchiert

Folgende Auskunft wurde von enPORTAL gegeben:

Der Preis für den Ökostrom mit Neuanlagenquote wäre etwa 0,20€/MWh – 0,50€/MWh höher als ohne Neuanlagenquote.

Folgende Infos sind aus der Homepage von enPORTAL nachzulesen:

Wie unterscheidet sich Ökostrom ohne Neuanlagenquote von Ökostrom MIT Neuanlagenquote?

Unter Ökostrom mit Neuanlagenquote wird Energie verstanden, die aus Anlagen stammt, die maximal 4 Jahre alt sind. Der prozentuale Anteil aus Neuanlagen, der in den Bündelausschreibungen ausgeschrieben werden wird, wird 30 % betragen.

Ökostrom ohne Neuanlagenquote stammt zu 100 % aus regenerativen Anlagen, die jedoch älter als 4 Jahre sind, z.B. bereits viele Jahre existierende Wasserkraftanlagen in Norwegen oder Österreich.

Bisher wurde noch keine Bündelausschreibung durch das enPORTAL veranlasst.

Es kann somit noch die Strombeschaffenheit angepasst werden.

Der Marktgemeinderat hat nun zu entscheiden, die Strombeschaffenheit für die Strombeschaffung 2026 – 2028 Ökostrom mit oder ohne Neuanlagenquote erfolgen soll.

Beschluss:

Im Rahmen der anstehenden Bündelausschreibung für elektrische Energie haben die enPORTAL GmbH und die Bayerischer Gemeindetag Kommunal-GmbH folgende Vorgaben zur Strombeschaffenheit zu beachten:

- Es soll 100 % Ökostrom ohne Neuanlagenquote beschafft werden.

11. Übernahme des Datenschutzbeauftragten für die Jagdgenossenschaften durch den Markt Wernberg-Köblitz

Die Jagdgenossenschaften sind nach Art. 37 Abs. 1 Buchst. a DSGVO verpflichtet, einen Datenschutzbeauftragten zu stellen.

Aufgrund des hohen Schulungsaufwandes für die einzelnen Jagdgenossenschaften ist es möglich, nach Art. 37 Abs. 3, Abs. 6 DSGVO einen gemeinsamen externen Datenschutzbeauftragten zu stellen.

Bereits im Januar 2020 wurden die Jagdgenossenschaften informiert, dass die Marktgemeinde den behördlichen Datenschutzbeauftragten stellt.

Die Firma actago GmbH als externer Datenschutzbeauftragter des Marktes Wernberg-Köblitz hat hierzu ein entsprechendes Angebot für die 8 Jagdgenossenschaften des Marktes Wernberg-Köblitz vorgelegt.

Es umfasst die Datenschutzflatrate inkl. Benennung des externen Datenschutzbeauftragten für folgende Jagdgenossenschaften:

- Jagdgenossenschaft Wernberg
- Jagdgenossenschaft Deindorf
- Jagdgenossenschaft Glaubendorf
- Jagdgenossenschaft Losau
- Jagdgenossenschaft Neunaigen
- Jagdgenossenschaft Oberköblitz
- Jagdgenossenschaft Saltendorf
- Jagdgenossenschaft Woppenhof

Die monatlichen Kosten hierfür betragen

- bei einer Beauftragung mit einer Laufzeit von 3 Jahre: Monatlich € 100,00 netto = € 119,00 brutto. (19% MwSt.)
- bei einer Beauftragung mit einer Laufzeit von 5 Jahre: Monatlich € 90,00 netto = € 107,10 brutto. (19% MwSt.)

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, dass der Markt Wernberg-Köblitz weiterhin den Datenschutzbeauftragten des Marktes Wernberg-Köblitz stellt.

Der Vertrag mit der Fa. actago GmbH wird mit einer Laufzeit von

- 5 Jahren für monatlich € 90,00 netto = € 107,10 brutto. (19% MwSt.)

abgeschlossen.

12. Informationssicherheit; Bestellung eines Informationssicherheitsberaters

Für die Planung, Umsetzung und Begleitung von normgerechten Informationssicherheitskonzepten und -standards (z.B. VdS 10000, BSI-Standard 200-2, ISIS 12, ISO-27001) ist die Bestellung eines Informationssicherheitsberaters in der Regel fester Bestandteil. Diese Rolle des Informationssicherheitsberaters bedingt nicht nur die Ablegung entsprechender Prüfungen, sondern setzt auch sehr umfangreiches Wissen im kompletten IT-Umfeld voraus. Neben grundlegenden organisatorischen Erfahrungswerten sind auch fundierte Kenntnisse in den Bereichen der Serververwaltung, Datenverfügbarkeit, Mehrgenerationen-Sicherungskonzepte, gesicherte Fernanbindungen, DMZ-Verwaltung und vieles mehr absolut unabdingbar.

Zur Funktion des Informationssicherheitsberaters:

Grundsätzlich gilt: Datenschutz und Informationssicherheit gehen Hand in Hand. Der Datenschutz betrifft vorrangig den Schutz personenbezogener Daten, sowie das organisatorische Umfeld. Die Informationssicherheit dagegen betrachtet hauptsächlich die technische Umsetzung bei Hard- und Software inkl. der (auch präventiv) zu berücksichtigenden Schutzmaßnahmen. Dies speziell im Bereich der IT-Sicherheit (IT = Informationstechnik).

Art. 43 Abs. 1 BayDiG verpflichtet die Gemeinden:

Die Sicherheit der informationstechnischen Systeme der Behörden ist im Rahmen der Verhältnismäßigkeit sicherzustellen. Die Behörden treffen zu diesem Zweck angemessene technische und organisatorische Maßnahmen im Sinn von Art. 32 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und Art. 32 des Bayerischen Datenschutzgesetzes (BayDSG) und erstellen die hierzu erforderlichen Informationssicherheitskonzepte.

Auch das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnologie (BSI) sieht einen Informationssicherheitsberater als unbedingt erforderlich. Ein Informationssicherheitsberater ist für alle Fragen rund um die Informationssicherheit zuständig.

Zu seinen Aufgaben gehört es,

- den Sicherheitsprozess zu steuern und zu koordinieren,
- die Leitung bei der Erstellung der Sicherheitsleitlinie zu unterstützen,
- die Erstellung des Sicherheitskonzepts und zugehöriger Teilkonzepte und Richtlinien zu koordinieren,
- Realisierungspläne für Sicherheitsmaßnahmen anzufertigen sowie ihre Umsetzung zu initiieren und zu überprüfen,
- der Leitungsebene und anderen Sicherheitsverantwortlichen über den Status der Informationssicherheit zu berichten,
- sicherheitsrelevante Projekte zu koordinieren,
- sicherheitsrelevante Vorfälle zu untersuchen sowie
- Sensibilisierungen und Schulungen zur Informationssicherheit zu initiieren und zu koordinieren

Informationssicherheitsbeauftragter (ISB)

Beim ISB kommt es auf umfangreiches technisches Fachwissen im EDV-Bereich an. Ebenso ist auf technische und rechtliche Neuerungen zu reagieren.

Die Bedeutung einer sicheren EDV-Umgebung ist für die Funktionsfähigkeit von Verwaltungen essenziell. Städte, aber auch kleinere Gemeinden, Zweckverbände und Unternehmen werden immer häufiger Opfer von Cyberkriminellen und Hackern.

Bei "erfolgreichen" Angriffen und der damit einhergehenden möglichen Offenlegung, bzw. dem Verlust sensibler Daten, ist natürlich auch der damit einhergehende Imageschaden und Vertrauensverlust ein ernstzunehmendes Thema. Gerade im Wiederholungsfall ist dieser Eindruck schwer wieder zu korrigieren.

Aktuell ist Matthias Zwack für die Aufgabe als Informationssicherheitsbeauftragter bestellt. Diese Regelung soll auch künftig unverändert bestehen bleiben. Jedoch sind die Umsetzung, Begleitung und Prüfung aller geforderten Schritte und Maßnahmen weder zeitlich, inhaltlich noch rechtssicher intern umfänglich darstellbar, daher soll ein externer Informationssicherheitsberater die notwendige Unterstützung bieten.

Leistungsumfang der Fa. actago GmbH

- Initiale Erstellung, Beratung und Implementierung Ihres Informationssicherheitskonzepts
- Projektvorbereitung und –planung
- Einrichtung und Freischaltung des Mandantenportals „my.actago“
- Projektstart in Form einer Kick-Off-Veranstaltung
- Konzeption und Definition der Organisation in Form eines Informationssicherheitsteams (IST)
- Definition des Anwendungs- und Geltungsbereiches des ISMS
- Bestandsaufnahme bereits vorhandener dokumentierter Informationen mit Bezug zur Informationssicherheit und IT-Sicherheit
- Durchführung einer GAP-Analyse zur Konformitätsbewertung
- Durchführung von Begehungen im Anwendungs- und Geltungsbereich des ISMS zur Identifikation von Gefährdungen und Schwachstellen
- Identifizieren und dokumentieren relevanter Dienstleister im Anwendungs- und Geltungsbereich des ISMS
- Konzeption der geforderten dokumentierten Informationen und für den definierten Anwendungs- und Geltungsbereich notwendigen ISMS-Dokumente
- Erstellung Ihrer individuellen „Leitlinie Informationssicherheit“
- Erstellung Ihrer individuellen „Richtlinie Informationssicherheit Personal“
- Erstellung Ihrer individuellen „Richtlinie Informationssicherheit IT-Anwender“
- Bereitstellung eines physischen Ordners zur Ablage der freigegebenen ISMS-Dokumente
- Erstellung eines Maßnahmenplans zur Reduzierung der festgestellten Nichtkonformitäten und zur Erhöhung des Reifegrades des ISMS
- Erstellung des Ergebnisberichts zur GAP-Analyse
- Präsentation des Ergebnisberichts zur GAP-Analyse und Besprechung des Maßnahmenplans
- Durchführung initialer Sensibilisierungsmaßnahmen als Präsenz-Grundlagenschulung vor Ort oder via E-Learning

Kosten:

Einmalig zu zahlender Betrag (max. geschätzter Aufwand von 28 h zu € 150,00): € 4.200,00 netto, d.h. € 4.998,00 brutto. (19% MwSt.)

Sind Teilbereiche einer begonnenen Umsetzung bereits schriftlich erfasst, können diese (nach inhaltlicher Prüfung) in das Gesamtkonzept übernommen werden, womit die genannten Kosten am Ende natürlich nochmals geringer ausfallen.

Fortlaufende Betreuung:

- Benennung eines externen Informationssicherheitsberaters inkl. Vertreterregelung,
- Vollumfängliche, zeitlich unbegrenzte und ortsunabhängige Beratung zu allen Belangen der Informationssicherheit durch den Informationssicherheitsberater
- Steuerung und Koordinierung des fortlaufenden Informationssicherheitsprozesses (PDCA-Zyklus)
- Steuerung, Koordinierung und Unterstützung bei der Umsetzung der beschlossenen Maßnahmen
- Durchführung regelmäßiger ISMS-Statusgespräche
- Verbesserung und Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit (Dokumentation in Form einer Richtlinie IT-Betrieb und Beschreibung der notwendigen Verfahren für den IT-Betrieb)
- Konzeption und Unterstützung bei der Durchführung von Tests und Übungen inkl. Vorbereitung, Protokollierung / Dokumentation und Nachbereitung
- Regelmäßige Durchführung von Schulungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen inkl. individueller Teilnehmerbescheinigungen
- Unterstützung bei Awareness-Kampagnen
- Reaktion und Behandlung von Informationssicherheitsvorfällen (Dokumentation des Verfahrens inkl. Meldeprotokoll)
- Unterstützung bei der Reaktion und Behandlung von Störungen und Ausfällen (Dokumentation des Verfahrens in Form eines Notfallhandbuchs)
- Unterstützung bei der Notfallvorsorge und -bewältigung (Dokumentation des Verfahrens in Form eines Notfallhandbuchs inkl. Wiederanlaufpläne)
- Jährliche Durchführung einer GAP-Analyse mit Ergebnisbericht über den aktuellen ISMS-Status
- Fortlaufende Überwachung, Optimierung und Dokumentation der erforderlichen und umzusetzenden Maßnahmen
- Fortlaufende Dokumentenprüfung und –aktualisierung
- Fortlaufende Verbesserung des implementierten ISMS in Hinsicht auf interne, gesetzliche und regulatorische Anforderungen

Bei einer Beauftragung mit einer Laufzeit von 5 Jahre: Monatlich € 525,00 netto = € 624,75 brutto. (19% MwSt.)

Bei einer Beauftragung mit einer Laufzeit von 7 Jahre: Monatlich € 475,00 netto = € 565,25 brutto. (19% MwSt.)

Alternative Anbieter:

Es gilt, dass nicht alle Anbieter beide Aufgaben (sowohl DSB als auch ISB) anbieten, bzw. übernehmen können. Dies bietet sich jedoch wegen der Schnittmengen und möglichen Synergieeffekte zwischen den beiden Bereichen an.

Die Firma actago GmbH hat auch hier bei der hausinternen Präsentation überzeugt. Die Verwaltung empfiehlt aus den o.g. Gründen, die Firma actago GmbH mit den Aufgaben des externen Informationssicherheitsberaters zu betrauen.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat bestellt auf der Grundlage des Beratungsmandates zum Vertragsbeginn einen persönlich genannten Mitarbeiter der actago GmbH zu seinem externen Informationssicherheitsberater. Seine Aufgabe ist die Umsetzung des Informationssicherheitskonzeptes mit Einhaltung der Richtlinien gemäß des Art. 43 Abs. 1 BayDiG.

Der Vertrag wird mit einer Laufzeit von 7 Jahre: monatlich € 475,00 netto = € 565,25 brutto. (19% MwSt.) abgeschlossen.

13. Neuerlass der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS/WAS) und der Beitragssatzung für die Verbesserung der Wasserversorgungseinrichtung (VBS/WAS) des Marktes Wernberg-Köblitz

Sachverhalt:

Der Markt Wernberg-Köblitz hat verschiedene Maßnahmen zur Verbesserung der Wasserversorgung unternommen. Für u.a. den Ersatzneubau des Hochbehälters Fischberg wurde ein Verbesserungsbeitrag für unsere Wasserversorgungseinrichtung in Raten erhoben. Drei Raten mit insgesamt 90% sind bereits verrechnet. Die letzte Rate in Höhe von 10% sollte eigentlich bis Ende Herbst 2023 endgültig ermittelt werden. Nach Abschluss der Verbesserungsmaßnahme sollte der Bayerische Kommunale Prüfungsverband (BKPV) die endgültigen Beitragssätze berechnen. Diese notwendigen Vorarbeiten hätten vom zuständigen Mitarbeiter des BKPV erledigt werden sollen. Es fand deshalb auf Veranlassung der Verwaltung ein Abstimmungsgespräch über die weitere Vorgehensweise statt. Alle nötigen Schritte zur Erhebung der neu zu kalkulierenden Beitragssätze und Satzung hätten dann durch den BKPV bis zum 2. Halbjahr 2024 erledigt werden sollen. Leider konnte auch dieses Zeitfenster nicht eingehalten werden, so dass erst im Mai 2025 nun eine finale Lösung besprochen werden konnte. Die Kalkulation wurde im Juni übersandt. Der Verbesserungsbeitrag konnte bislang nicht entstehen, weil im Maßnahmebeschrieb eine Maßnahme aufgeführt war, die nicht umgesetzt wurde (Neubau Brunnen II). Durch den nun zutreffenden Maßnahmebeschrieb (alle Maßnahmen sind abgeschlossen und dienen der Einrichtung) entsteht die Beitragsschuld mit Inkrafttreten der Satzung, der Verbesserungsbeitrag kann abgerechnet werden. Beide Satzungen treten mit den neuen Beitragssätzen zum 01.09.2025 in Kraft. Nach Bekanntmachung der beiden neuen Satzungen wird die Verwaltung ca. 6-8 Wochen darauf mit der Vorbereitung der Abrechnungsbescheide „Letzte Rate“ beschäftigt sein und danach die Bescheide verschicken.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat des Marktes Wernberg-Köblitz beschließt die oben genannte Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung (BGS/WAS) und die Beitragssatzung für die Verbesserung der Wasserversorgungseinrichtung (VBS/WAS). Der beiliegende Satzungsentwurf ist Bestandteil des Beschlusses.

14. Ortsrecht; 2. Änderung der Satzung über den Nachweis, die Herstellung und die Ablösung von Stellplätzen und Garagen (Stellplatzsatzung)

Auf Grund der neuen Regelungen der §§ 11 und 13 des Ersten Modernisierungsgesetzes des Freistaates Bayern wurde das Stellplatzrecht im Rahmen von Bauantragsverfahren grundlegend überarbeitet. Ab 1. Oktober 2025 liegt es im Ermessen der Städte und Gemeinden ob grundsätzlich für Bauvorhaben Stellplätze nachzuweisen sind oder nicht. In Gemeinden in denen bereits eine Stellplatzsatzung vorhanden ist, muss diese an die neuen Regelungen angepasst werden, andernfalls tritt diese mit Ablauf des 30.09.2025 automatisch außer Kraft, da die gesetzliche Ermächtigungsgrundlage nicht mehr vorhanden ist. Da im Gemeindegebiet des Marktes Wernberg-Köblitz bereits eine Stellplatzsatzung gilt, ist diese im Rahmen einer Satzungsänderung an die neuen Rechtsvorschriften bis zum 30.09.2025 anzupassen.

Aktuell rechtsverbindliche Stellplatzsatzungen behalten nach Art. 83 Abs. 5 Satz 2 BayBO ihre Gültigkeit, wenn sie die in der ab 1. Oktober 2025 geltenden Anlage zur Garagen- und Stellplatzverordnung (GaStellV) festgelegten Höchstzahlen nicht überschreiten.

Die aktuelle Stellplatzsatzung des Marktes enthält höhere Berechnungsgrundlagen, bzw. höhere Höchstzahlen. Dementsprechend fällt die bisherige Berechnungsgrundlage nach der Anlage zur Stellplatzsatzung des Marktes weg. Um den Bestandsschutz zu erreichen muss die Anlage zu § 4 Absatz 1 der Stellplatzsatzung angepasst werden. Diese Berechnungsgrundlage enthält dann keine höheren Zahlen mehr als die ab 1. Oktober 2025 geltende gesetzliche Grundlage.

Neben der Berechnungsgrundlage wurden einige redaktionelle bzw. klarstellende Regelungen ergänzt, die sich aus der Verwaltungspraxis ergeben haben.

Die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über den Nachweis, die Herstellung und die Ablösung von Stellplätzen und Garagen (Stellplatzsatzung) und die Anlage zu § 4 Absatz 1 soll zum 01.08.2025 in Kraft treten. Gleichzeitig tritt die Anlage zur Satzung, sowie die Erläuterungen zur Anlage vom 28.07.2020 außer Kraft.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt die beiliegende 2. Satzung zur Änderung der Satzung über den Nachweis, die Herstellung und die Ablösung von Stellplätzen und Garagen (Stellplatzsatzung) und die Anlage zu § 4 Absatz 1. Der beiliegende Satzungsentwurf ist Bestandteil des Beschlusses. Der Erste Bürgermeister wird mit der Ausfertigung der Satzung beauftragt. Die Satzung tritt zum 01.08.2025 in Kraft.

15. Freigabe Reparatur Löschwassertank des MLF der Feuerwehr Oberköblitz

Der Löschwassertank des Mittleren Löschfahrzeuges (MLF) der Feuerwehr Oberköblitz (Baujahr 2017) ist defekt. Der Tank ist an mehreren Stellen durchgerostet. Bereits 2023 und 2024 mussten der Tank aus Edelstahl und Bauteile der Pumpe geschweißt bzw. ausgetauscht werden, um die Dichtigkeit des Tanks wiederherzustellen. Im Februar, April und Mai 2025 traten erneute Undichtigkeiten des Tanks auf. Diese wurden durch die Gerätewarte der Feuerwehr und Metallbau-Fachpersonal in Eigenleistung repariert. Seit 2 Wochen ist der Löschwassertank erneut undicht. Da die Reparaturen zu keiner dauerhaften Lösung führen und der Tank immer wieder an neuen Stellen durchrostet, sollte der Tank um die Einsatzbereitschaft des Fahrzeuges zu gewährleisten, ausgetauscht und durch einen neuen Tank ersetzt werden.

Ein entsprechendes Angebot über den Austausch des Tanks wurde bei der Firma BTG aus Görlitz, die auch die Herstellfirma des Fahrzeuges ist, angefordert. Die Reparatur kann ausschließlich im Werk der Fa. BTG in Görlitz durchgeführt werden. Nach Rücksprache mit dem Kundendienst, wird eine neue Generation des Tanks eingebaut, dieser soll langlebiger sein.

Das Angebot für den Austausch des Tanks beträgt 9.339,36 Euro brutto. Im Angebotspreis ist bereits ein Nachlass von 50 % für das Material und 55 % für die Arbeitsleistung enthalten. Zu den Kosten für den Austausch des Tanks kommen zusätzlich noch ca. 2.500 € für Überführungskosten hinzu. Die Dauer der Reparatur beträgt voraussichtlich 8 Tage.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat erteilt den Auftrag zum Austausch des Löschwassertanks des Feuerwehrfahrzeuges (MLF) der Feuerwehr Oberköblitz zu einem Angebotspreis von 9.339,36 Euro brutto an die Firma BTG aus Görlitz. Der Erste Bürgermeister wird zur Auftragserteilung ermächtigt.

16. Bekanntgabe nichtöffentlicher Beschlüsse

Keine Beschlüsse vorhanden

17. Bekanntgaben des Bürgermeisters

Vertreter der 3./PzArtBtl 375 in Weiden i.d.OPf. hatten in einem persönlichen Gespräch die Anfrage zu einer Patenschaft gestellt. Die 3./PzArtBtl 375 würde sich freuen, zukünftig in einem gemeinsamen und engen Austausch die Beziehung zwischen Streitkräften und den Bürgerinnen und Bürgern der Oberpfalz im Schwerpunkt mit den Bewohnern der Gemeinde Markt Wernberg-Köblitz zu festigen – gemeinsame Anlässe zu identifizieren und sich gegenseitig in den geteilten Interessensfeldern zu unterstützen. Der Marktgemeinderat hat daraufhin beschlossen, die Anfrage der 3. Batterie des Panzerartilleriebataillon 375 Major-Radloff-Kaserne aus Weiden i.d.OPf. anzunehmen. Der 1. Bürgermeister wurde bereits mit den notwendigen Formalitäten zur Unterzeichnung einer Patenschaftsurkunde beauftragt. Die Genehmigung durch den Kommandeur der 10.Panzerdivision ist nun erteilt worden.